

Abteilungsordnung der Fußballabteilung der Sportvereinigung Besigheim e.V.

Beschlossen von der Abteilungsversammlung am 10.3.2021

Diese Ordnung geht davon aus, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass alle - aus Gründen der Abstraktion und Prägnanz - verwendeten männlichen Bezeichnungen die Frauen mit umfassen.

§ 1 Ermächtigung und Anwendbarkeit der Vereinssatzung

- (1) Berechtigt durch § 24 der Satzung und in Ergänzung zu den Vorschriften derer gibt sich die Abteilung diese Abteilungsordnung, um die Abläufe in der Abteilung selbst zu regeln.
- (2) Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen gelten die Regelungen der Satzung. Darüber hinaus gilt die Satzung entsprechend, sofern diese Ordnung keine Regelungen enthält.

§ 2 Name und Zweck der Abteilung.

- (1) Die Abteilung führt den Namen „Fußballabteilung der Spvgg Besigheim e.V.“.
- (2) Sie bietet ihren Mitgliedern die Ausübung des Fußballsports als Freizeit- und Wettkampfsportart an und verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- (3) Sie ist eine rechtlich unselbständige Untergliederung der Spvgg Besigheim e.V., die ihrerseits für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des eigenen Sportbetriebes sorgt. Des Weiteren vertritt sie den Verein in den Belangen der Sportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus (aktive Mitgliedschaft).
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt mit schriftlichem Aufnahmeantrag an den Verein – in der Regel zusammen mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen und ist mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres gültig.
- (4) Die Vorschriften der §§ 6 und 7 der Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können das Sportangebot der Abteilung zu nutzen und an Veranstaltungen der Abteilung teilnehmen. Den Anordnungen der Übungsleiter und Trainer ist dabei Folge zu leisten.
- (2) In der Abteilungsversammlung sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr teilnahme- und stimmberechtigt. In die Organe der Abteilung können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- (3) An Beschlüsse und Regelungen der Abteilung sind die Mitglieder gebunden und erkenne diese an. Darüber hinaus sind die Mitglieder zur Zahlung der Beiträge und Gebühren der Abteilung verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegenstehen.
- (5) Die Rechte der Mitglieder sind nur im Rahmen der Satzung übertragbar.
- (6) Die besonderen Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden aus der Ehrungsordnung sind zu beachten.

§ 5 Beiträge und Gebühren

- (1) Zusätzlich zu den Beiträgen, Gebühren und Umlagen des Vereins kann die Abteilung eigene Beiträge (Abteilungsbeitrag) und Gebühren (z.B. für Passbeantragungen) erheben.
- (2) Sie werden mit der Beschlussfassung der Abteilungsversammlung wirksam und sind Bestandteil der Beitragsordnung des Vereins. Einer besonderen Zustimmung der Delegiertenversammlung bedarf es nicht. Ihre Erhebung erfolgt durch den Verein zusammen mit dem Vereinsbeitrag.

§ 6 Organe der Abteilung

- (1) Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung.
- (2) Sofern das Organ nichts anderes beschließt, erfolgen Abstimmungen und Wahlen offen. Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, ist für Abstimmungen und Wahlen die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen.
- (3) Ämterhäufung ist zulässig, begründet jedoch kein mehrfaches Stimmrecht und aktives Wahlrecht.

§ 7 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung ist das ranghöchste Organ für die interne Willensbildung der Abteilung. Sie findet im Vorfeld der Delegiertenversammlung des Vereins im 1. Quartal jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung, des Kassenberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Berichte der Kassenprüfer

- b) Entlastung der Abteilungsleitung (ohne den Abteilungsleiter) und Empfehlung der Entlastung des Abteilungsleiters an die Delegiertenversammlung des Vereins,
- c) Wahl der der Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung nach dem in § 15 der Satzung verankerten Verteilerschlüssel.
- d) Wahl der Abteilungsleitung,
- e) Wahl von zwei Kassenprüfern,
- f) Nominierung des Beisitzers für den Vereinsausschuss,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das bevorstehende Geschäftsjahr,
- g) Festlegung der Beiträge und Gebühren der Abteilung,
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- i) Änderungen dieser Abteilungsordnung und
- j) Beschluss über die Auflösung der Abteilung.

(3) Sie ist vom Abteilungsleiter mindestens drei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Besigheim zu veröffentlichen. Im Verhinderungsfall erfolgt die Einladung durch ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung.

(4) Anträge müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Abteilungsleiter eingegangen sein. Verspätet gestellte Anträge können nur durch die Abteilungsversammlung behandelt werden, wenn zuvor durch Beschluss deren Dringlichkeit festgestellt worden ist.

(5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für zwei Amtsjahre gewählt. In geraden Jahren werden der Abteilungsleiter, der Kassier, der Jugendleiter, der/die sportlichen Leiter der Jugend/Aktiven gewählt, der Leiter Sponsoring; in ungeraden Jahren der stellvertretende Abteilungsleiter, der Schriftführer, der/die stellvertretende Jugendleiter, der Leiter der Senioren, der Leiter Neue Medien und der Leiter Veranstaltungen. Die Kassenprüfer werden jährlich gewählt.

(7) Die Delegierten und deren Stellvertreter für die Delegiertenversammlung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Nachwahl im Amt.

(8) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Abteilung es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von mindestens 1/20 der Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragt wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für eine ordentliche Abteilungsversammlung.

§ 8 Abteilungsleitung

(1) Mitglieder der Abteilungsleitung sind:

- a) der Abteilungsleiter,
- b) der stellvertretende Abteilungsleiter,
- c) der Kassier,
- d) der Schriftführer,
- e) der Jugendleiter,
- f) der/die stellvertretende/n Jugendleiter,
- g) der/die sportlichen Leiter der Jugend und der Aktiven,
- h) der Leiter der Senioren,
- i) der Beisitzer der Fußballabteilung im Vereinsausschuss,
- j) der Leiter Veranstaltungen,
- k) der Leiter Neue Medien,
- l) der Leiter Sponsoring.

(2) Sie hat für die ordnungsgemäße Durchführung und Abwicklung des Sportbetriebes der Abteilung zu sorgen sowie den Verein in den Belangen der Sportart in den jeweiligen übergeordneten Dachverbänden zu vertreten. Dabei wird sie durch die Geschäftsstelle des Vereins und den Geschäftsführer in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützt und von routinemäßigen Verwaltungsaufgaben entlastet.

(3) Sie ist den übergeordneten Organen des Vereins gegenüber verantwortlich. Der Kassier ist Unterkassier des Vorstands Finanzen.

(4) Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Für die ihm übertragenen Aufgabenbereiche steht ihm die gesetzliche Vertretung des Vereins zu. Diese Vertretungsmacht ist nach außen dahingehend eingeschränkt, dass Rechtsgeschäfte zum Zwecke von An- und Verkauf und Belastung von Grundstücken nicht eingegangen werden dürfen. Das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen, (Anstellungs-, Miet- und Leasinggeschäfte) und von Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang wird im Einzelfall in der Finanzordnung des Vereins geregelt. Intern ist er an die Einhaltung von Satzung und Ordnungen gebunden, ebenso an Beschlüsse von Organen des Vereins oder der Abteilung, zu deren Einhaltung er nach dem Inhalt der Satzung und den Ordnungen verpflichtet ist. Bei Verletzung der selbigen ist er ersatzpflichtig.

§ 9 Kassenprüfer

Von der Abteilungsversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese dürfen nicht zugleich der Abteilungsleitung angehören. Ihre Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassiers.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein

einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche und auf Freistellung von Ansprüchen Dritter (Haftungsprivileg der Vertreter eines rechtsfähigen Vereins).

§ 11 Mittel und Zuwendungen

(1) Die Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht vorzulegen. Die der Abteilung im Rahmen eines genehmigten Haushaltsplanes zufließenden Mittel und die eigenen Einnahmen werden von ihr entsprechend den Bestimmungen der Finanzordnung des Vereins selbständig verwaltet. Verbindlichkeiten darf die Abteilung nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen des Haushaltsplans eingehen. Alle Einnahmen und Ausgaben sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

(2) Das in der Abteilung vorhandene und von dort verwaltete Vermögen ist Eigentum des Vereins.

(3) Ämter in der Abteilung werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) gezahlt werden. Darüber entscheidet die Abteilungsleitung.

(4) Zur Erfüllung seiner sportlichen Betreuungs- und Förderaufgaben beschäftigt die Abteilung Trainer und Übungsleiter im Neben- und/oder Hauptberuf.

(4) Weitere Einzelheiten regelt § 3 der Satzung und die Finanzordnung des Vereins.

§ 12 Auflösung der Abteilung

(1) Die Abteilung kann durch Beschluss einer außerordentlichen Abteilungsversammlung, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen ist, aufgelöst werden. Für diesen Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Die Auflösung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung des Vereins (§ 14 Abs. 4 der Satzung). Die Beschlussfassung hierüber erfolgt mit einfacher Mehrheit (§ 12 Abs. 2 der Satzung).

3) Durch die Auflösung der Abteilung fällt die Verwaltung des vorhandenen Vermögens an den Verein als Eigentümer. Sofern ein Mitglied nur in dieser Abteilung Mitglied ist, ändert sich seine aktive Vereinsmitgliedschaft in eine passive; im Übrigen bleibt die Vereinsmitgliedschaft unberührt.

§ 13 Niederschrift

Über Sitzungen der Organe sind vom Schriftführer eine Niederschriften zu fertigen, welche die gefassten Beschlüsse zu enthalten haben und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Niederschriften sind dem Vorstand zur Kenntnis vorzulegen und in der Geschäftsstelle abzulegen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 13.02.2020 beschlossen und tritt mit der Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins in Kraft.